

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Wedekind 563-5121 563-8049 ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.06.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0512/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.06.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
10.08.2006	Landschaftsbeirat	Entgegennahme o. B.
15.08.2006	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
22.08.2006	Ausschuss Bauplanung	Entgegennahme o. B.
Ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der Wuppertaler Agenda 21		

Grund der Vorlage

Im Umweltausschuss am 23.5.2006 wurde zum Thema Ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der Wuppertaler Agenda 21 eine Anfrage der CDU/SPD an die Verwaltung unter der Drucks. Nr. VO/0512/06 gestellt.

Beschlussvorschlag

Der Berichterung der Verwaltung mit der Beantwortung der Fragen wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der zitierte Ratsbeschluss vom 03.09.01 ergänzt und konkretisiert die von der Verwaltung vorgeschlagene und vom Rat der Stadt ebenfalls beschlossene Zielformulierung: „Die Wupper und die ihr zufließenden Bäche sollen als Symbole der Umwelt- und Lebensqualität Wuppertals offen gelegt und naturnah oder urban gestaltet werden.“ Selbstverständlich ist es

sinnvoll, für dieses langfristige Ziel unterschiedliche Strategien und Ressourcen einzusetzen. Das Ziel, Kompensationsmaßnahmen entlang von Bächen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen durchzuführen, kann aufgrund rechtlicher und faktischer Hindernisse mit den nachfolgend dargestellten Einschränkungen angestrebt werden.

Die Eingriffsregelung greift nur im planerischen Außenbereich.

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind die gesetzlichen Grundlagen des BNatSchG (§§ 18-21) und des BauGB (insbesondere § 1a) sowie der §§ 4-6 LG NRW zu berücksichtigen. Vermeidung und Minderung gehen dem Ausgleich oder der Kompensation voraus. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes müssen wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt werden.

Gem. § 4 Ziff. 3 Landschaftsgesetz NRW sind Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen.

Über sämtliche Kompensationsfestsetzungen in Bauleitplanverfahren entscheiden der zuständige Bauplanungsausschuss sowie der Rat. Wünsche zur Änderung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind in den vergangenen Jahren nur in einem Fall eingegangen, nämlich nach Rechtskraft bei dem Verfahren 772 A Waldkampfbahn.

Seit 1997 berichtet die Verwaltung jährlich dem Umweltausschuss (zuletzt in der März-Sitzung) über die eingenommen Ersatzgelder, deren Verwendung, und über die umgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus den einzelnen Verfahren berichtet.

Frage 1: Welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind in Ausführung der Beschlussfassung des Rates bisher vereinbart worden oder vorgenommen worden?

Antwort: Seit dem Ratsbeschluss im September 2001 wurden 20 Bauleitplanverfahren mit Kompensationsverpflichtungen rechtskräftig. Diese Verfahren wurden mit den festgesetzten/vereinbarten Kompensationsmaßnahmen den politischen Gremien vorgestellt und durch den Rat der Stadt beschlossen. Die einzelnen Verfahren mit den Kompensationsmaßnahmen sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 2: Welche Kompensationsmaßnahmen auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzfläche sind seit dem Ratsbeschluss erfolgt?

Antwort: Siehe Anlage zu Antwort 1. Bei der Zusammenstellung ist zu berücksichtigen, dass mit den Planungen einschließlich der damit verbundenen Kompensationsplanungen teilweise lange vor dem Ratsbeschluss begonnen wurde. Daher wurde in die Tabelle die Daten der Aufstellungsbeschlüsse und Rechtskraft der Pläne mit aufgenommen.

Frage 3: Sollte es zahlreiche solcher Maßnahmen gegeben haben, wie erklärt sich die Verwaltung das Missverhältnis zwischen Ratsbeschluss und Verwaltungspraxis.

Antwort: Wie der Anlage zu entnehmen ist, ist kein Missverhältnis zu erkennen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des Ratsbeschlusses bemüht sich die Verwaltung bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen höherwertige landwirtschaftliche Flächen nicht zu verwenden. Kompensationsmaßnahmen auf Acker wurden nur in einem B-Planverfahren (Bahnstr. Ost) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Bebauung findet ebenfalls auf Ackerflächen statt. Verbleibende Restflächen wurden als Kompensationsflächen festgesetzt.

Frage 4: Trifft es zu, dass Investoren, die im Rahmen ökologischer Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen haben, vorhandene Bachläufe ökologisch aufzuwerten, von der Verwaltung dahingehend beschieden worden sind, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche zu erfolgen hätten.

Antwort: Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sind im Verhältnis zu anderen Kompensationsmaßnahmen teuer und die üblichen Bewertungsmaßnahmen für Eingriffe sind für solche Maßnahmen kaum anwendbar. Die durchgeführten und in Planung befindlichen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden daher in der Regel über die Zahlung eines Ersatzgeldes finanziert und durch die Gewässerunterhalter (BRW oder Wupperverband) durchgeführt, da hier die notwendigen Erfahrungen vorliegen. Bei der z.Z. laufenden Offenlegung des Ausblicksiefens durch den Vorhabenträger kam es zu erheblichen Problemen. Hier musste von der Verwaltung eingegriffen werden, um weitere Schäden zu verhindern. Die Durchführung durch Vorhabenträger hat sich nicht bewährt..

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass manche Verfahren durch Behörden außerhalb der Stadt Wuppertal genehmigt werden und diese Behörden in Zusammenarbeit mit der dann zuständigen höheren Landschaftsbehörde auch die Kompensationsmaßnahmen regeln. Eine Einflussmöglichkeit ist in diesen Fällen in Form von Anregungen möglich.

Erläuterungen zu durchgeführten und geplanten Gewässerrenaturierungen

Im Winter 2005/2006 wurde der Herichhauser Bach im Oberlauf renaturiert. Diese Maßnahme soll durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 996 Wiedener Str. (geplante Offenlegung Herbst 2006) refinanziert werden.

Ebenfalls wird zur Zeit der Ibach/Brüggenbach renaturiert. Diese Maßnahme soll ebenfalls an ein Bebauungsplanverfahren gebunden werden.

Für das B-Plan-Verfahren Nr. 1004 Nevigeser Str./Am Ausblick wird zur Zeit der Ausblicksiefen offen gelegt (hier gab es erhebliche Probleme).

Der Brucher Bach wird zur Zeit als Ausgleichsmaßnahme für die Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens Brucher Bach renaturiert.

Als Ausgleich für den Eingriff durch den Schwebbehauausbau werden zur Zeit ökologische Aufwertungsmaßnahmen in der Wupper im Bereich Alter Markt bis Gesamtschule Unterbarmen umgesetzt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Vorbereitung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sehr zeitintensiv ist. Teilweise sind Genehmigungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Das Einverständnis der Grundstückseigentümer muss eingeholt werden. In der Regel sind mehrere Eigentümer/ Pächter betroffen. Für die Renaturierungen werden fast immer bachbegleitende landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Zwei von der Verwaltung geplante Maßnahmen ruhen derzeit, da die Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zu den Planungen verweigern bzw. die Zustimmung an unverhältnismäßig hohe Forderungen knüpfen.

In der konkreten Planung befinden sich Maßnahmen am Hengstener Bach, Leyerbach, Leimbach und Krutscheider Bach.

Agrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der aufgezeigten Schwierigkeiten können Kompensationsmaßnahmen in Bauleitplanverfahren nicht ausschließlich in Form der Renaturierung landschaftsprägender Bachläufe erfolgen.

Erläuterungen zur Thematik Wald/Ersatzaufforstungsflächen

In der Vergangenheit bereitete insbesondere der Nachweis von Ersatzaufforstungsflächen bei Eingriffen in Waldbeständen besondere Schwierigkeiten. Durch eine Vereinbarung mit der Unteren Forstbehörde erkennt diese nun auch die planerische Umwandlung von Wald an, der in Bebauungsplänen bisher anders ausgewiesen war. Zur Zeit werden zu diesem Zweck die Bebauungspläne 297/297 A Dasnöckel, 834 Hans-Böckler Str. und 223 Berger Heide mit dem Ziel der Ausweisung von Wald geändert. Durch diese mit dem Forstamt Mettmann vereinbarte Vorgehensweise kann auf die Inanspruchnahme von ca. 15 ha Ersatzaufforstungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.

Anlagen

Erläuternde Tabelle